



Statuten

Verein Aikido Glarus

Genehmigt an der 1. Mitgliederversammlung des
Vereins Aikido Glarus am 28. Juni 2023

Statuten Verein Aikido Glarus

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Aikido Glarus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus Nord (Mollis). Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein ist in jeglicher Hinsicht neutral. Er widmet sich ideell der Pflege und Wahrung des Aikido im Sinne dieser Statuten. Er ist ein Zusammenschluss kulturell interessierter Personen, die Aikido praktizieren oder unterstützen.

Der Verein kann, sofern ein Dojo (Trainingslokal) dem Verein zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht, dieses für andere Budo-Arten, verwandte Disziplinen oder andere sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten nutzen sowie anderen Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche mindestens 16 Jahre alt sind und die Angebote und Einrichtungen des Vereins regelmässig nutzen.

Passivmitglieder/Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passiv-/Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch per E-Mail ist gültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austrittserklärungen per E-Mail sind gültig. Für das angebrochene Halbjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins missachtet und ihm Schaden zufügt, kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen sowie Beschlüsse bei ausserordentlichen Mitgliederversammlungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Personen. Er wird, bei genügend Kandidaturen, möglichst ausgewogen aus Frauen und Männern zusammengesetzt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Für ausserordentliche, nicht budgetierte Geschäfte hat er eine Finanzkompetenz bis Fr. 1'000.00.

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Technische Kommission

Der Vorstand konstituiert sich selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Kontrollstelle darf nicht im Vorstand sein.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28.06.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Mollis GL, 28.06.2023

Für den Vorstand

Hansjörg Weber
Präsident

Markus Weisshaupt
Aktuar